

Schadenkonferenz
Casineum Velden, 9. Juni 2017

Aktuelle Themen in der Schadenabwicklung der Rechtsschutzversicherung

- - -

Versicherungsfall, Erfolgsaussichtsprüfung,
Anspruchsobergrenze & Co

Mag. Erwin Gisch, MBA

Themen

- **Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich**
- **Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer**
- **Anspruchsobergrenze im betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz**

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich

- Fallkonstellationen rund um die Festlegung des Versicherungsfalles bzw. den gesamten zeitlichen Geltungsbereich in der Rechtsschutzversicherung sind geradezu ein Dauerbrenner in der Praxis der Schadenabwicklung und auch in der Rspr des OGH
- Versicherungsfall = Verwirklichung des versicherten Risikos (= Konkretisierung der Gefahrtragungspflicht des VR zur Entschädigungspflicht)
- Diverse unterschiedliche Versicherungsfalldefinitionen in der Rechtsschutzversicherung ... abhängig vom betroffenen Rechtsschutz-Baustein bzw. vom konkreten Anspruch, den der VN oder der Gegner geltend macht (→ Artikel 2 ARB)
- Prüfung eines Schadensfalles in der RS-Versicherung:
Wer will was von wem aus welchem Rechtsgrund ?

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich

Geltendmachung von Personen- und Sachschäden sowie unechte Vermögensschäden (inkl. Schadensersatz wegen Beschädigung des versicherten Objektes) (Art. 2.1. ARB)	Ereignistheorie
Schäden infolge einer Umweltstörung ... (Art. 2.1. ARB)	Störfall (Eintritt)
Beratungs-RS (Art. 2.2. ARB)	Eingetretene oder bevorstehende Änderung in den rechtlichen Verhältnissen des VN ...
Geltendmachung/Abwehr von nachbarrechtlichen Ansprüchen aufgrund allmählicher Einwirkung (Art. 2.2. ARB)	Tatsächliche oder behauptete Überschreitung des ortsüblichen Maßes
Familien-RS (Art. 2.2. ARB)	Grundsätzlich Verstoßtheorie; Wird Interessenwahrnehmung ohne Verstoß notwendig: Ereignis, das den VN dazu nötigt, ein rechtl. Interesse wahrzunehmen.
Übrige Fälle (insb. AVRS, Arbeits- und Sozialgerichts-RS, Geltendmachung reiner Vermögensschäden; ...) (Art. 2.3. ARB)	Verstoßtheorie

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich

➤ Verstoßtheorie

Art 2.3. ARB:

[...] gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei Verstöße, die länger als ein Jahr vor Versicherungsbeginn zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben.

Unwesentlich für den Versicherungsfall i.S.d. Verstoßtheorie ist regelmäßig

- der Zeitpunkt der Behauptung, es sei ein Verstoß begangen worden,
- die Kenntnis vom Versicherungsfall (Achtung: diese ist aber beachtlich im Rahmen der Regelung des Art 3 ARB),
- die Frage, ob sich der Verstoß letztlich bewahrheitet und/oder beweisen lässt,
- der Zeitpunkt der Anspruchserhebung oder der Klageeinbringung o.dgl.

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich: OGH 7 Ob 43/00z

Der VN (= Kläger) hat mit Wirksamkeit 10. 11. 1993 seine bei der XY-RS-Versicherung (= beklagte Partei) bestehende Rechtsschutzversicherung auf Einschluss für Rechtsschutz für erb- und familienrechtliche Streitigkeiten erweitert.

Ebenfalls seit etwa dem Jahr 1993 ist es zu massiven familieninternen Auseinandersetzungen zur Frage der Regelung der erbrechtlichen Angelegenheit des Vaters des VN (= späterer Erblasser) gekommen; dieser war damals 94 Jahre alt.

Der Vater des VN verstarb schließlich am 15. 11. 1995.

Er hinterließ 2 Testamente: eines vom 19. 11. 1993 und ein anderes vom 6. 2. 1994.

Aufgrund letzteren Testamentes (vom 6.2.1994) wurde dem Sohn des VN (also der Enkel des Erblassers) die Verlassenschaft eingewantwortet. Der VN behauptet, dass das Testament vom 6. 2. 1994 formungültig sei, weshalb die Einantwortung zu Unrecht erfolgt sei. Aus diesem Grunde wollte er eine Erbschaftsklage gegen seinen Sohn (also den eingewantworteten Enkel des Erblassers) einbringen; dafür begehrt er Rechtsschutz-Deckung.

Der Rechtsschutz-Versicherer lehnte das Deckungsbegehren mit dem Hinweis ab, dass der Versicherungsfall innerhalb der Wartefrist des (damaligen) Art 25.4. ARB eingetreten sei.

(Anmerkung: Nach Art 25. 4. ARB, die im gegenständlichen RS-VersVertrag vereinbart waren, besteht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von sechs Monaten ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, kein Versicherungsschutz.)

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich: OGH 7 Ob 17/13w

Rechtsschutzversicherungsvertrag der VN inkl. *Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz* seit 27.11.2002.

Die VN ist die Mutter eines unehelichen Sohnes. Obsorgeberechtigt ist dessen Vater.

Am 31. 1. 2001 einigte sich die VN mit dem Kindesvater darüber, dass dieser die alleinige Obsorge erhalten sollte, und der Vater erklärte im Gegenzug gegenüber der VN vor dem Pflegschaftsgericht, allein für den Unterhalt des minderjährigen Kindes aufkommen zu wollen und verzichtete auf die Zahlung von Unterhalt durch die VN. Tatsächlich zahlte die VN in weiterer Folge keinen Unterhalt.

Am 10. 12. 2009 beantragte der Minderjährige, vertreten durch den zuständigen Jugendwohlfahrtsträger und dem ausdrücklichen Wunsch des Kindesvaters entsprechend, (dennoch) einen monatlichen Unterhalt von der VN/Kindesmutter ab 1. 8. 2006 bis 31. 1. 2009 von 252 EUR und ab 1. 2. 2009 von 280 EUR.

Mit Beschluss des Pflegschaftsgerichts wurde dem Minderjährigen gegenüber der VN ein einstweiliger Unterhalt ab 14. 12. 2009 von monatlich 130,90 EUR bewilligt.

Die VN erklärte sich im Hinblick auf die mit dem Vater getroffene Vereinbarung mit einer Unterhaltsfestsetzung nicht einverstanden. Sie beabsichtigt, den Vater auf Zahlung bereits geleisteter Unterhaltsbeträge von 785,40 EUR und auf Feststellung zu klagen, dass ihr der Vater für alle Beträge hafte, die sie an ihren Sohn an Unterhalt zahlen müsse. Sie stützt sich auf die von ihr mit dem Vater getroffene Vereinbarung, wonach sie keine Alimente zahlen müsse.

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich:

Fallbeispiel zur Frage: Ist (überhaupt) ein Versicherungsfall eingetreten?

Sachverhalt in Anlehnung an BGH, 19.11.2008 (IV ZR 305/07, LG Hannover)

Der VN hat eine Rechtsschutzversicherung (*Familien- und Verkehrsrechtsschutz für Nichtselbständige*) abgeschlossen, die nach § 26 Abs. 5c der [dt.] ARB 75 auch die „Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen“ umfasst.

Anfang 2006 teilte der Arbeitgeber dem VN mit, dass sein Arbeitsplatz im Rahmen eines Restrukturierungsprogramms gestrichen und ihm gekündigt werde, wenn er nicht den ihm angebotenen Aufhebungsvertrag - dieser sieht eine Abfindung vor - annehmen wird. Nähere Auskünfte darüber, warum gerade er davon betroffen sei, wurden ihm gegenüber von der Personalabteilung nicht erteilt.

Der VN beauftragte daraufhin einen Rechtsanwalt, der gegenüber dem Arbeitgeber des VN Stellung nahm und die potentielle Vorgehensweise - Kündigung bei Nichtannahme des Aufhebungsvertrages - als Vertragsverletzung titulierte.

Schließlich kam es - trotz Nichtannahme des Aufhebungsvertrages - nicht zur Kündigung, da der VN im März 2006 in den Betriebsrat gewählt worden ist.

Der VN beehrte von seinem RS-VR die Erstattung von € 861,41 an gezahlten Rechtsanwaltskosten.

Der RS-VR lehnte den Versicherungsschutz mit der Begründung ab, dass in Ermangelung eines Verstoßes kein Versicherungsfall eingetreten sei; das bloße Inaussichtstellen einer Kündigung begründe - als reine Absichtserklärung - noch keine Veränderung der Rechtsposition des VN (= kein Verstoß).

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich:

Weiteres Fallbeispiel

Sachverhalt in Anlehnung an LG Karlsruhe 8.1.2010, 9 S 474/09:

Privat- & Berufsschutzversicherung mit Versicherungsbeginn 13.8.2007.

VN wurde am 21.10.2008 von seinem Arbeitgeber gekündigt; der VN bringt gegen den Arbeitgeber eine sog. Kündigungsschutzklage ein und will dafür Rechtsschutzdeckung. Der Kündigung vorangegangen waren zwei Abmahnungsschreiben gegen den VN, und zwar bereits vom 9.2.2007 und vom 13.2.2007.

Im Kündigungsschutzprozess führte der Arbeitgeber hauptsächlich betriebsbedingte Gründe für die Kündigung an, berief sich hilfsweise aber auch auf die vorangegangenen Abmahnungen. Der Kündigungsschutzprozess endete mit einem Vergleich, wonach das Dienstverhältnis aufgrund betriebsbedingter Gründe am 31.12.2008 enden sollte.

Rechtssatz LG Karlsruhe:

Beruft sich der Arbeitgeber in einem Kündigungsschutzprozess neben betriebsbedingten Gründen für die Kündigung seines Arbeitnehmers auch auf zwei Abmahnungen, die vor der Vertragslaufzeit der RS-Versicherung ausgesprochen wurden, ist der RS-Versicherer wegen Vorvertraglichkeit nicht zur Leistung verpflichtet, da der Rechtsschutzfall bereits durch die Abmahnungen eingetreten ist. Unerheblich ist dabei, ob sich die Parteien im Kündigungsschutzprozess letztendlich auf betriebsbedingte Kündigungsgründe geeinigt haben.

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich: Artikel 3 ARB 2015

- **Grundsatz:** Der Versicherungsfall muss in die Vertragslaufzeit fallen (Art. 3.1. ARB 2015)

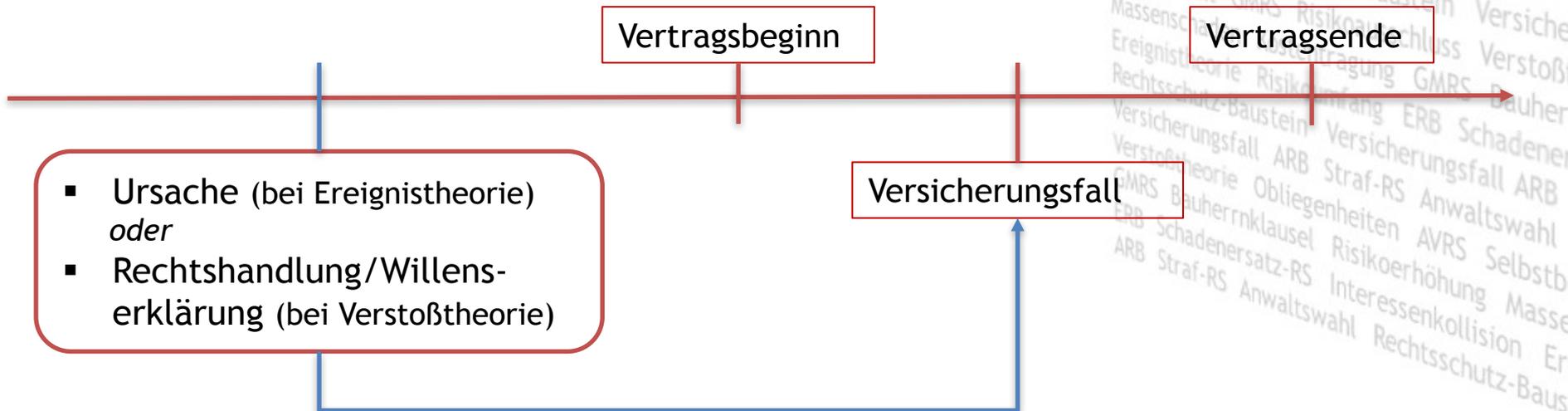
Aber: Deckungsvernichtende Ausnahmen davon zeitlich in beide Richtungen

- Vor Vertragsbeginn: Art 3.2. und 3.3. ARB 2015

Trotz VersFall in der Vertragslaufzeit kein Versicherungsschutz, wenn

- die Ursache für den in die Laufzeit fallenden Versicherungsfall (Art. 3.2.) bzw.
- eine den Versicherungsfall auslösende Rechtshandlungen & Willenserklärungen (Art. 3.3.)

vor Vertragsbeginn liegen.



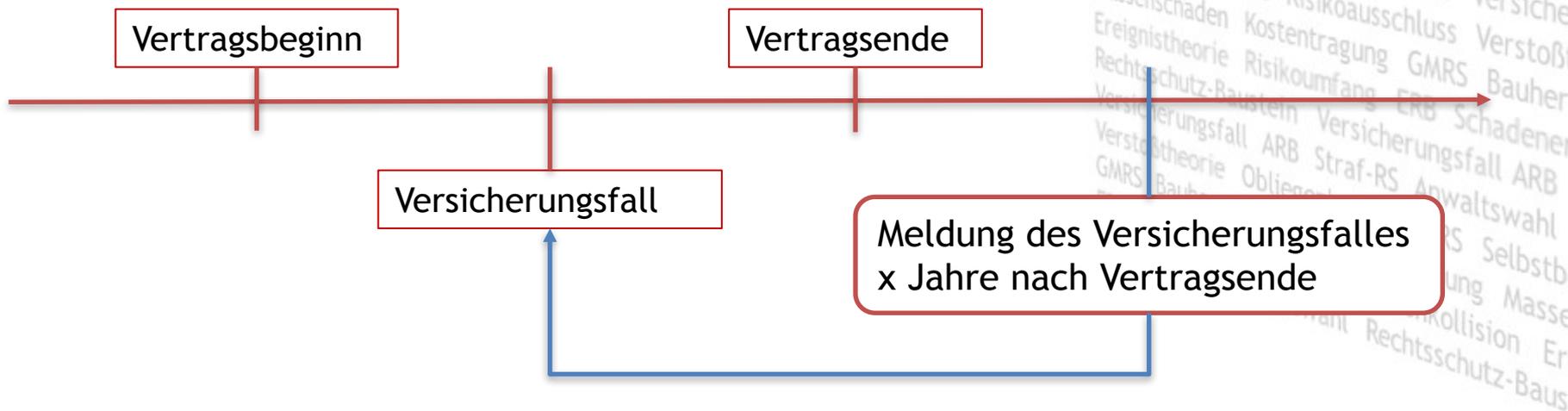
Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich: Artikel 3 ARB 2015

- **Grundsatz:** Der Versicherungsfall muss in die Vertragslaufzeit fallen (Art. 3.1. ARB 2015)

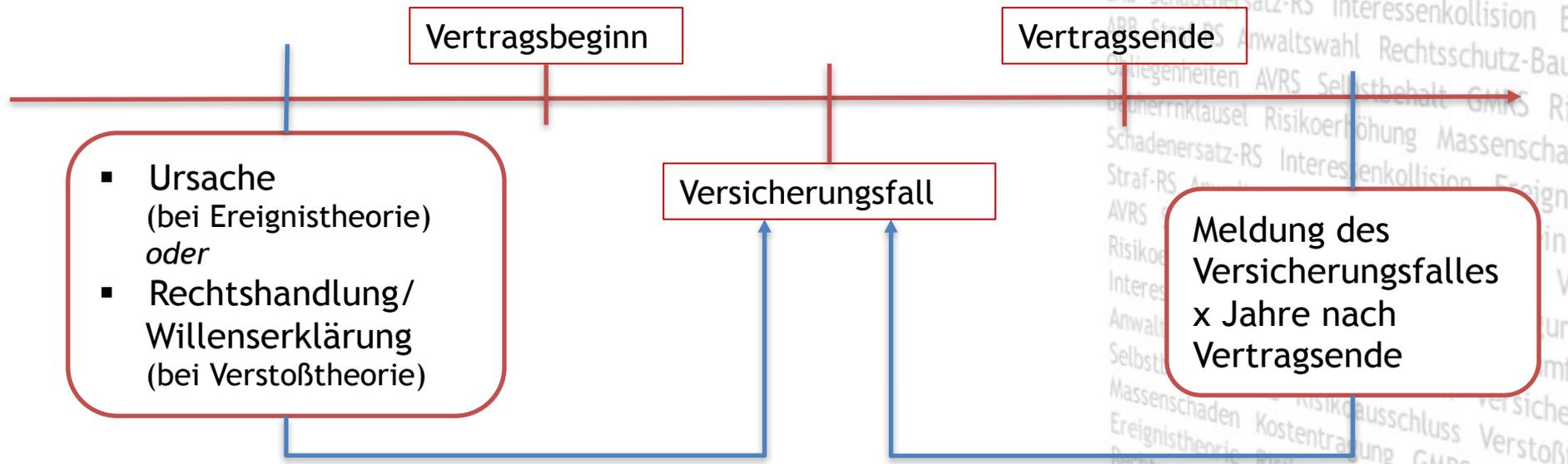
Aber: Deckungsvernichtende Ausnahmen davon zeitlich in beide Richtungen

- Nach Vertragsende: Art. 3.4. ARB 2015

Befristung der „Nachhaftung“ (eigentlich: Nachmeldung): Keine Versicherungsschutz, wenn der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als x Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht wird ...



Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich: Artikel 3 ARB 2015



- Praktisch keine Vereinbarungen über
 - *echte* Rückwärtsversicherungen (Versicherungsschutz vor Beantragung des Risikos) und/oder
 - *echte* Nachhaftung (Verlängerung der materiellen Laufzeit / des Versicherungsschutzes nach formeller Vertragsbeendigung).

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich:

Fallbeispiel zur Thematik *Rechtshandlungen/Willenserklärungen vor Vertragsbeginn ...*

OLG Hamm 20 U 114/14t

Der Rechtsschutzversicherungsvertrag der X-Versicherung, in den die Ehefrau des VN als mitversicherte Person einbezogen war, bestand vom 07.09.2009 bis zum 07.09.2011, wobei bis zum 07.12.2009 eine Wartezeit bestand.

Bereits zuvor bestand für den VN und seine Ehefrau Unfallversicherungsschutz bei der U-Versicherung (im Folgenden: U). Außerdem waren der Kläger und seine Ehefrau bis zum 29.08.2009 bei der F-Versicherung (vor-)rechtsschutzversichert.

Die Ehefrau des VN erlitt am 23.08.2006 und am 18.05.2008 Unfälle, die sie gegenüber dem Unfall-Versicherer U anzeigte; dieser erbrachte zwar Krankentagegeldleistungen, lehnte aber die Zahlung der ebenfalls beantragten Unfallrenten - nach Ablauf der Prüfungsfrist bzw. nach Eintritt der Fälligkeit im Jahr 2010 - ab.

Die Ehefrau des VN begehrte für eine Deckungsklage gegen den Unfallversicherer U Versicherungsschutz beim Rechtsschutzversicherer.

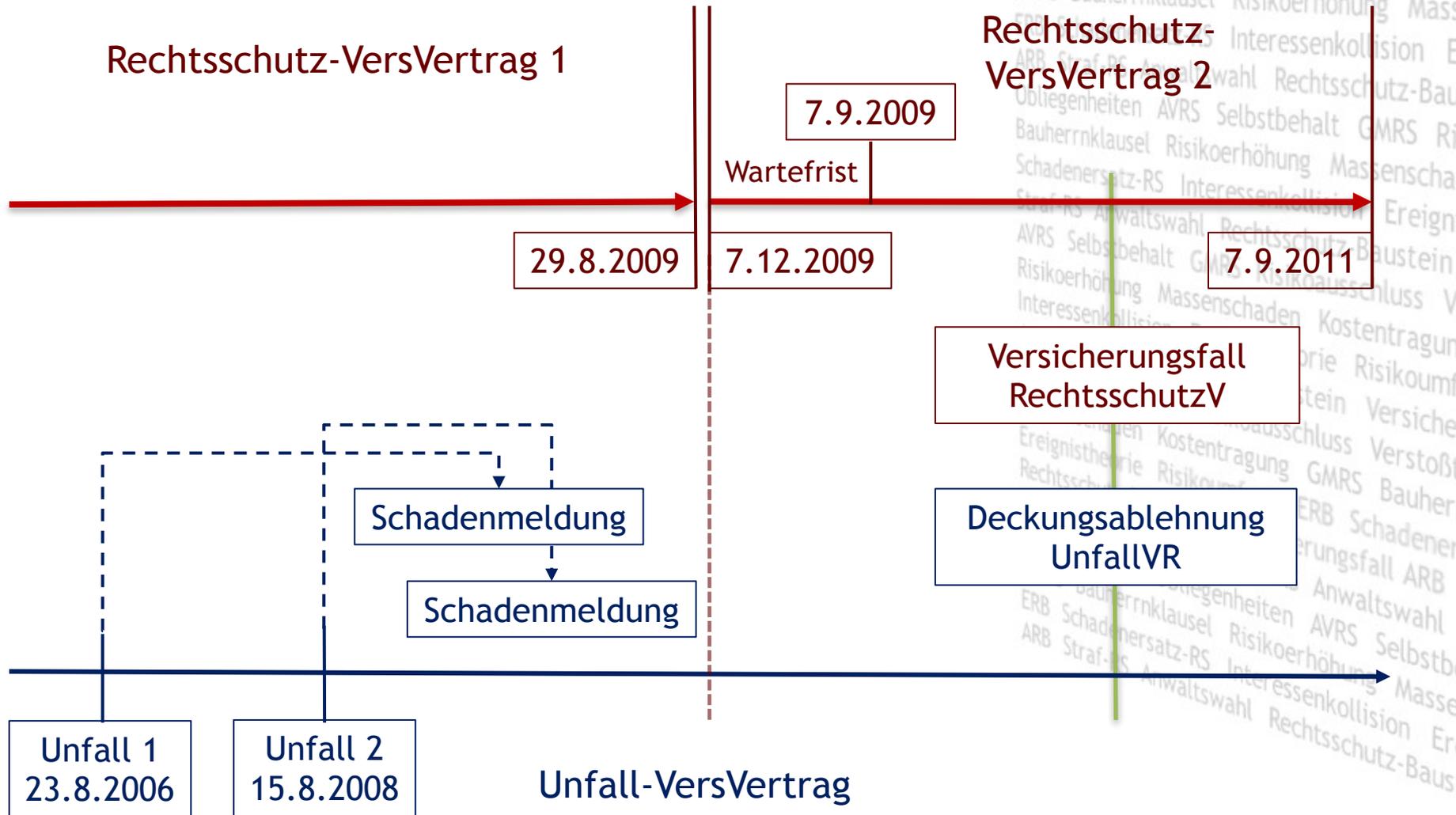
§ 4 Abs. 1 d, Abs. 3 a ARB 2008 (Deutschland) lautet:

Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) *eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß [...] ausgelöst hat;*
- b) *[...]*

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich:

Fallbeispiel OLG Hamm 20 U 114/14t



Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich: OGH 7 Ob 22/10a

ARB 1988

Artikel 3 - Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

Die Versicherung erstreckt sich grundsätzlich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags eintreten. Dieser Versicherungsschutz wird zeitlich begrenzt durch [...] die Frist für die Geltendmachung des Deckungsanspruches nach Beendigung des Versicherungsvertrages (Artikel 7.2.5).

Artikel 7 - Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

2. Vom Versicherungsschutz sind ferner ausgeschlossen [...]

2.5 Versicherungsfälle, die dem Versicherer später als ein Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko gemeldet werden. ...

- StRspr: kürzere Ausschlussfrist in AVB als die in § 12 VersVG normierte Verjährungsfrist bedeutet an sich keine Gesetzeswidrigkeit; unterliegt Inhalts-, Geltungs- und Transparenzkontrolle;
- Ausschlussfrist nach Artikel 7.2.5 ARB 1988 ist nicht objektiv ungewöhnlich;
- Zusammenhang mit der Bestimmung des § 33 Abs. 1 VersVG (Kenntniserlangung wesentlich);
- Ausschluss i.S.e. geltungserhaltenden Reduktion teilnichtig:
Kein Versicherungsschutz ..., wenn den VN an der verspäteten Meldung ein Verschulden trifft oder er unverschuldet erst nach Ablauf der Ausschlussfrist Kenntnis vom Versicherungsfall erlangt, es aber im Sinn des § 33 Abs. 1 VersVG unterlässt, unverzüglich eine Schadensmeldung an den VR zu erstatten.

Versicherungsfall & zeitlicher Geltungsbereich: OGH 7 Ob 201/12b (Verbandsklage)

Art 3.3. ARB 2010 (Anm: textlich ident mit VVO-Muster-ARB 2007)

Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht, unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz.

- StRspr: kürzere Ausschlussfrist in AVB als die in § 12 VersVG normierte Verjährungsfrist bedeutet an sich keine Gesetzeswidrigkeit;
- richtiger Ansatz für die Kontrolle von Risikoabgrenzungen durch Ausschlussfristen sind nicht Verjährungsvorschriften, sondern die Inhalts-, Geltungs- und Transparenzkontrolle;
- Eine Ausschlussfrist ist an sich nicht objektiv ungewöhnlich;
- Aber: Eine Bedingung / Klausel, die eine Ausschlussfrist regelt und allein auf einen objektiven fristauslösenden Zeitpunkt abstellt, ist im Zusammenhang mit § 33 Abs. 1 VersVG, wonach der Versicherungsnehmer den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen hat, ungewöhnlich, weil dadurch der Anspruch erlischt, auch wenn unverzüglich nach Kenntnis vom Versicherungsfall eine Schadensanzeige erstattet wurde.
- Vertragsbestimmung ist insoweit nichtig ...

Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer

➤ Einleitung / Grundsätzliches

▪ Artikel 9.2. ARB 2015:

- Recht des VR, jederzeit Erhebungen über den mutmaßlichen Erfolg der Rechtsverfolgung/-verteidigung anzustellen ...
- Möglichkeiten des VR:
 - hinreichende Erfolgsaussicht: Übernahme aller Kosten;
 - nicht hinreichende Erfolgsaussicht (Obsiegenwahrscheinlichkeit < 50%): VR kann Übernahme der an die Gegenseite zu zahlenden Kosten ablehnen;
 - Erfahrungsgemäß keine Erfolgsaussicht: Kostenübernahme ablehnbar
- Bei Meinungsverschiedenheiten über Erfolgsaussichten: Schiedsgutachterverfahren bzw. Deckungsklage

Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer

➤ Einleitung / Grundsätzliches

- Früher kaum Deckungseinschränkungen bzw. -ablehnungen wegen mangelnder Erfolgsaussichten; zwischenzeitig aber häufig(er) ...

In den Jahren 2015 & 2016:

5 OGH-Urteile, die sich (auch) mit Deckungsablehnung wg. (vom VR behaupteter) Erfolgsaussichtlosigkeit beschäftigen ...

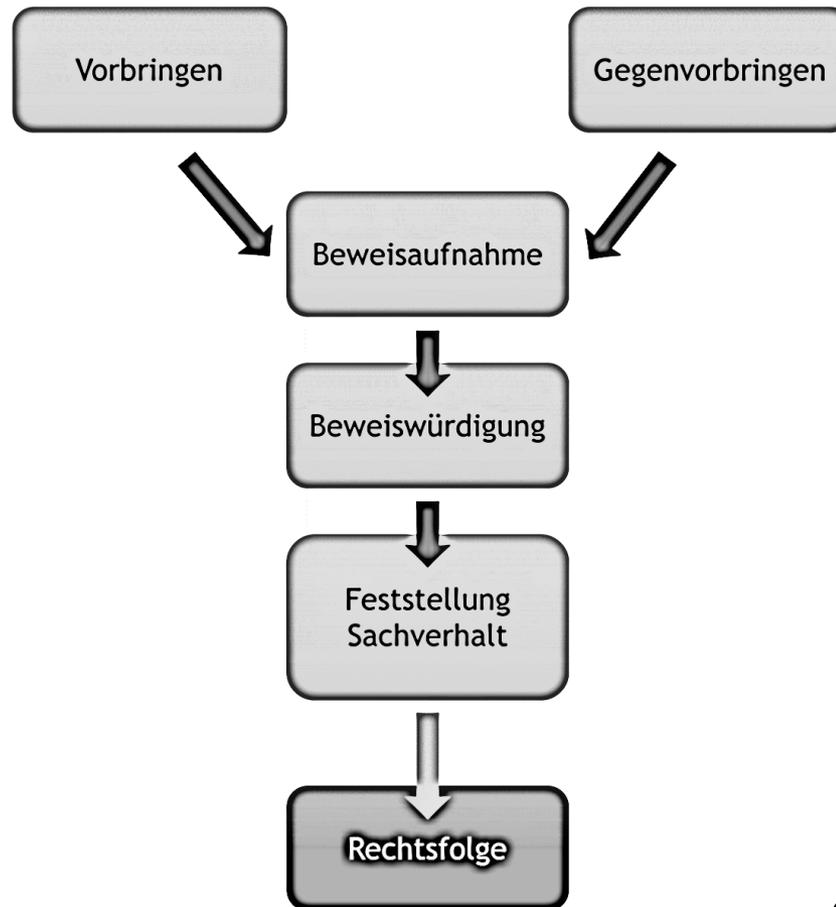
- Entscheidend:

Was ist Gegenstand der Prüfung durch den VR (umgekehrt: was darf er nicht?)?

- Prüfgegenstand: Sachverhalt, Rechtslage, Beweislage.
- Kein Prüfgegenstand: Vorwegnahme der richterlichen Beweiswürdigung!

Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer

➤ Einleitung / Grundsätzliches



Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer

➤ Rechtsprechung - grundlegende Aussagen zur Erfolgsaussichtsprüfung

- **StRspr** (vgl. z.B. 7 Ob 48/88; 7 Ob 236/97z; 7 Ob 47/02s; ...) - **Rechtssatz:**
In der Rechtsschutzversicherung ist bei Beurteilung der Erfolgsaussichten kein strenger Maßstab anzulegen.
- **7 Ob 47/02s** - **Rechtssatz:**
Bei der Erfolgsaussichtsprüfung nach den ARB können die zur Prozesskostenhilfe entwickelten Grundsätze übernommen werden. Die vorzunehmende Beurteilung, ob "keine oder nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg" besteht, hat sich am Begriff "nicht als offenbar aussichtslos" des die Bewilligung der Verfahrenshilfe regelnden § 63 ZPO zu orientieren.
- **OGH 7 Ob 163/97i** - **Rechtssatz:**
[...] Im Deckungsprozess kommt eine Vorwegnahme der Beweiswürdigung und des Ereignisses des Haftpflichtprozesses bei Beurteilung der Erfolgsaussichten grundsätzlich nicht in Betracht.
OGH 7 Ob 236/08v - **Beisatz:**
Dies gilt insbesondere für jene Beweismittel, die in einem hohen Maß der richterlichen Würdigung unterliegen, wie dies bei Zeugen- und Parteiaussagen und Sachverständigengutachten der Fall ist.

Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer

➤ Rechtsprechung - ausgewählte Fallbeispiele

▪ OGH 7 Ob 17/12v

Der VN stürzt in einer U-Bahnhaltestelle in den Gleistrog und wurde von einer herannahenden U-Bahngarnitur erfasst. Er erlitt lebensgefährliche Verletzungen. Als Folge dieser Verletzungen mussten der rechte Unterschenkel und die Zehen des linken Fußes amputiert werden. Der Kläger hat keine Erinnerungen an den Vorfall.

Der RS-VR lehnt die Kostendeckung im Verfahren gegen den Unfallversicherer ab; u.a. wird mangelnde Erfolgsaussicht im Verfahren gegen den Unfallversicherer vorgebracht: Der VN habe den Unfall unter massiver Alkoholisierung oder auch unter Drogeneinfluss auf Grund einer bewusst herbeigeführten Beeinträchtigung seiner Selbstkontrolle selbst verursacht, weshalb die Rechtsverfolgung offenbar aussichtslos sei ...

[...] Die Beklagte möchte die Beweisaufnahmen im zu deckenden Prozess vorwegnehmen und mit ihrer Beweiswürdigung die Prozesschancen beurteilen. Dies ist ... nicht zulässig. [...] Die Frage, ob der Unfall des Klägers durch Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch verursacht wurde, ist ... eine im zu deckenden Prozess zu prüfende Frage. [...] Ohne vorweggenommener Beweiswürdigung kann nicht behauptet werden, der zu deckende Prozess habe keine Aussicht auf Erfolg.

Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer

➤ Rechtsprechung - ausgewählte Fallbeispiele

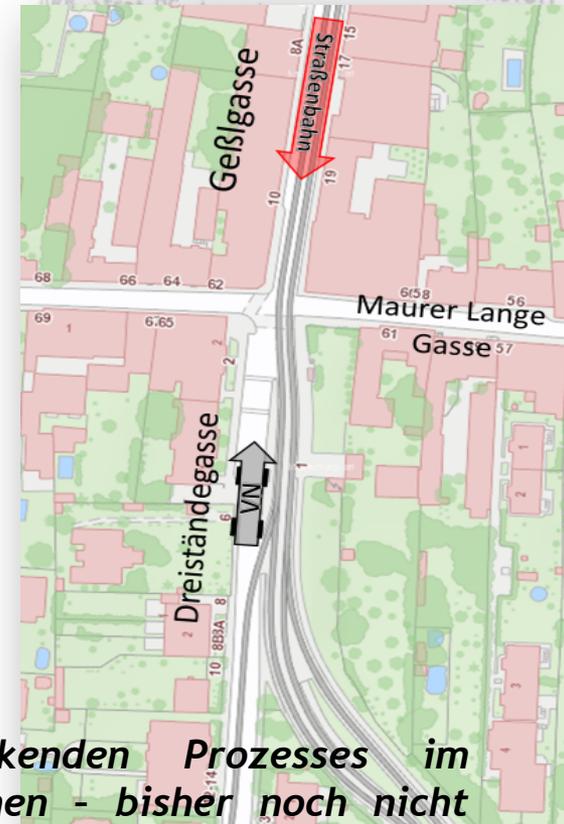
▪ OGH 70b161/16a

Verkehrsunfall, an dem der VN als Lenker seines Pkw und ein Straßenbahnzug der Wiener Linien beteiligt waren.

Der VN sah die entgegenkommende Straßenbahn und ging davon aus, dass diese (aufgrund des leichten Schwenks der Gleise nach links) Nachrang hätte und daher stehenbleiben würde, weshalb er auf die kreuzenden Gleise fuhr ...

Deckungsablehnung durch RS-VR hinsichtlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des VN gg. die Wiener Linien: Keine Erfolgsaussichten wg. Nachrang des VN ...

Eine Vorwegnahme des Ergebnisses des zu deckenden Prozesses im Deckungsprozess durch Klärung der dort gegenständlichen - bisher noch nicht gelösten - Rechtsfragen zur Beurteilung der Erfolgsaussichten kommt daher ebenso wenig in Betracht wie die Vorwegnahme der Klärung der Tatfragen.



Prüfung der Erfolgsaussichten durch den Rechtsschutzversicherer

➤ Fallbeispiel RSS-0018-14-11 = RSS-E 23/14 (stark verkürzt)

Der VN (= Versicherungsmakler) klagt einen Gutachter auf Schadenersatz, der vormals in einem Gerichtsverfahren wegen Provisionsstreitigkeiten als gerichtl. beideter Gutachter ein behauptetermaßen falsches Gutachten erstattet hat.

Im Verfahren gegen den Gutachter ereignet sich folgendes:

An Tag der vorbereitenden Tagsatzung war zum ausgeschriebenen Zeitpunkt (15:00) der gegnerische RA nicht anwesend. Die Richterin rief die Causa nicht sofort auf, sondern wartete zu und telefonierte sodann (um 15:15) mit dem gegn. RA, der um 15:25 erscheint; die Sache wurde laut Verhandlungsprotokoll um 15:25 aufgerufen und die Verhandlung letztlich durchgeführt.

Die Klage des VN / VersMaklers wurde schließlich in erster Instanz abgewiesen; es wurde kein Rechtsmittel ergriffen.

Nun will der VN / VersMakler Rechtsschutzdeckung für Verfahren gegen

- die Republik Österreich (Amtshaftung), da die Richterin die damalige Causa hätte um 15:00 aufrufen müssen und es in diesem Fall zu einem Versäumnisurteil gekommen wäre bzw.
- gegen seinen Rechtsvertreter im Schadenersatzprozess, da es dieser unterlassen hat, unverzüglich ein Versäumnisurteil zu beantragen.

Anspruchsobergrenze im betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz

➤ Allgemeines

- Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz für den Betriebsbereich:

Versicherungsschutz, sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen. (Art. 32.2.3.1. Satz 1 ARB 2015)

- Anspruchsobergrenze (AOG) \neq Streitwert(grenze);
- Regelung der Anspruchsobergrenze = bausteinspezifischer Risikoausschluss
 - Beweislast (für das Vorliegen des Ausschlusses) liegt beim VR
 - grs. „Alles-oder Nichts“-Prinzip
- Bedingungs-/Produktvarianten am Markt, die - in unterschiedlicher Ausprägung - ein Überschreiten der AOG ermöglichen.

Anspruchsobergrenze im betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz

➤ Judikatur

▪ OGH 7 Ob 12/96

[...] Diese Bestimmung enthält einen sekundären Risikoausschluß, womit der durch die primäre Risikoabgrenzung gewährte Versicherungsschutz eingeschränkt wird. Ihr ist klar und eindeutig zu entnehmen, daß [...] im Fall des Übersteigens der vereinbarten Streitwertgrenze überhaupt kein Versicherungsschutz, also auch nicht auf Tragung anteiliger Kosten besteht. [...]

Inwieweit der vertragliche sekundäre Risikoausschluß gegen die guten Sitten, also gegen den Inbegriff jener Rechtsnormen, die im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen sind, sich aber aus der richtigen Betrachtung der rechtlichen Interessen ergeben (...), verstoßen soll, ist nicht ersichtlich.

Anspruchsobergrenze im betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz

➤ Judikatur

- **OGH 7 Ob 62/03y** (Sachverhalt stark gekürzt):
 - VN ist Holzhändler, der einen Betriebs-RS mit **Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz** (AOG = ATS 200.000,--) abgeschlossen hat;
 - es besteht ein Rahmenvertrag für Holzbringungsleistungen mit einer Holzschlägerei, wonach jeweils einzelne Aufträge für einzelne Leistungen abgerufen werden;
 - VN klagt ausstehende Zahlungen i.d.H. von insg. ATS 563.889,-- ein;
 - keine der Einzelrechnungen übersteigt den Betrag von ATS 200.000,--.

[...] Von ausschlaggebender Bedeutung ist im vorliegenden Fall, ob es sich hier um rechtlich völlig selbständige Verträge zwischen dem Versicherungsnehmer und seinem Vertragspartner handelt, aus denen die geltend zu machenden Ansprüche resultieren, oder ob hier ein Zusammenhang zwischen den Verträgen durch eine Art Rahmenvertrag [...] besteht. [...]

Lässt sich [...] aus der Vertragslage ableiten, dass die Parteien eine Art Rahmenvertrag geschlossen [...], so besteht nach der Verkehrsauffassung ein einheitlicher Lebenssachverhalt [...] und die Rechtsstreitigkeiten aus den einzelnen Verträgen sind als aus einem Versicherungsfall resultierend zur Ermittlung der Obergrenze [...] zusammenzurechnen.

Anspruchsobergrenze im betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz

➤ Judikatur

▪ 7 Ob 34/15y

Rechtsfrage, ob ein Herabsinken eines ursprünglich über der vereinbarten Streitwertgrenze gelegenen Anspruchsbetrags beim sekundären Risikoabschluss des Art 23.3.5. ARB 1988 zur Versicherungsdeckung ab diesem Zeitpunkt führt ...

Art. 23. 3.5. ARB 1988:

[...] kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen, im Betriebsbereich, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Gesamtansprüche des Versicherungsnehmers oder seines Gegners aufgrund desselben Versicherungsfalles die vereinbarte Streitwertgrenze übersteigen.

OGH:

Damit bewegt sich die Rechtsansicht [...], dass Art 23.3.5. ARB 1988 dahin auszulegen [...], dass ein nachträgliches Herabsinken des Gesamtanspruchs unter die vereinbarte Streitwertobergrenze zu einer Versicherungsdeckung ab diesem Zeitpunkt führe, im Rahmen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

Anmerkung:

Ab ARB 1994: Eigene Regelung für aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners, für Steigen und Sinken der (Gesamt-)Ansprüche ...

Anspruchsobergrenze im betrieblichen Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz

➤ (Weitere) „Tücken“ ... und noch keine Judikatur ...

2.3. *Im Betriebsbereich besteht - soweit nichts anderes vereinbart ist - Versicherungsschutz nur unter folgenden Voraussetzungen*

2.3.1. *sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen und Gegenforderungen der Vertragsparteien (Gesamtansprüche) aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. die vertraglich vereinbarte Obergrenze unabhängig von Umfang, Form und Zeitpunkt der Geltendmachung nicht übersteigen;*

Aufrechnungsweise geltend gemachte Forderungen des Gegners werden für die Berechnung der Gesamtansprüche nur berücksichtigt, sofern und sobald sie der Höhe nach konkret beziffert sind.

Sinken die Gesamtansprüche vor der gerichtlichen Geltendmachung durch Zahlung, Vergleich oder Anerkenntnis unter die vereinbarte Obergrenze, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Steigen die Gesamtansprüche nach Bestätigung des Versicherungsschutzes über die vereinbarte Obergrenze, entfällt ab diesem Zeitpunkt der Versicherungsschutz.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

www.erwingisch.at

<http://www.donau-uni.ac.at/de/departament/euro/faculty/14887/>